

Schutzkonzept für die Schwimmkurse der Schwimmschule beider Basel, 30. Oktober 2020 (gültig ab 1.November 2020)

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kursteilnehmenden, Kursleitenden und der Mitarbeitenden in den Kursen der Schwimmschule beider Basel. Das Schutzkonzept baut auf dem «Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel» und dem «Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume der Stadt Basel» auf.

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der sportlichen resp. kulturellen Aktivität kann nur unter speziellen Bedingungen auf eine Maske verzichtet werden (vgl. Ziff. 4).

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training oder den Kurs:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der vom BAG vorgeschriebene Abstand einzuhalten. Diese Vorgabe gilt nicht für Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr.
- **Masken:** Begleitpersonen sowie erwachsene Kursteilnehmende müssen innerhalb des Gebäudes eine Schutzmaske aufsetzen. Diese Massnahme gilt ab dem Betreten der Alterssiedlung bis zum Verlassen des Gebäudes. Die Maske darf einzig während des Kurses und des Aufenthaltes im Wasser abgelegt werden.
- **Sport-Trainings und Ausbildungskurse mit Körperkontakt sind erlaubt.** Die Trainings können wie bisher durchgeführt werden in den bestehenden Teams. Körperkontakte sind erlaubt, sollen aber auf ein Minimum reduziert werden.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

4. Nachverfolgung / Kontaktdaten

In jedem Kurs wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Der/Die Kursleiter/in ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Präsenzliste und dass diese der Geschäftsstelle der Schwimmschule beider Basel in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

5. Begleitung vor Ort

Pro teilnehmende Person ist maximal eine Begleitperson zulässig. Jede Begleitperson trägt eine Schutzmaske und desinfiziert die Hände beim Eingangsbereich (siehe Ziff. 2). Das Gebäude muss sofort wieder verlassen werden, der Aufenthalt im Gebäude ist untersagt. Es gibt keine Zuschauerplätze. Wo immer möglich, **spätestens aber ab der Kursstufe Pinguin** ziehen sich Kinder selbständig um und treffen ihre Begleitperson ausserhalb des Gebäudes.

6. Garderoben/Duschen/WC-Anlagen

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zwingend einzuhalten. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

8. Fragen

Bei Fragen zum Schutzkonzept wenden Sie sich an:

Paul Göldi: paul.goeldi@svbasel.ch, Tel. +41 61 361 65 19

9. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 10. August 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 30. Oktober 2020